

# RS Vwgh 1990/9/7 89/14/0298

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 07.09.1990

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

## Norm

BAO §114;

BAO §224 Abs1;

BAO §311 Abs1;

BAO §80 Abs1;

BAO §9 Abs1;

## Beachte

Besprechung in: ÖStZB 1991, 357;

## Rechtssatz

Dem nach den Abgabenvorschriften zur Haftung Heranziehbaren steht kein subjektiv-öffentliches Recht darauf zu, daß die Abgabenbehörde ihn im Hinblick darauf, daß die Verbindlichkeit des Haftenden gegenüber dem Fiskus erst mit Erlassung des Haftungsbescheides entsteht (Hinweis E 20.4.1989, 89/16/0009- 0011), unverzüglich oder ehestmöglich aus der Haftung in Anspruch nimmt (hier in concreto: vor der Eröffnung des Konkurses über sein Vermögen).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1989140298.X03

## Im RIS seit

07.09.1990

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)